

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Biebesheim am Rhein vom 17.12.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte bzw. die Ehegattin, der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der oder die Verstorbene im Zeitpunkt seines bzw. ihres Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so sind die Direktion oder Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Biebesheim am Rhein gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach

den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 32,00 €. |
| Für jeden weiteren Tag | 8,00 €. |
| b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 8,00 €. |
| c) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 4 Tagen | 20,00 €. |
| Für jeden weiteren Tag | 5,00 €. |

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeierlichkeit werden folgende Gebühren erhoben: 75,00 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die Überführung der Leiche oder Urne in die Leichenhalle, von dort zum Grab und zum Einsenken des Sarges, hat der bzw. die Gebührenpflichtige ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die Gemeinde Biebesheim am Rhein stellt zusätzlich bis zu zwei Arbeitskräfte für den Transport des Sarges zum Grab und das Einsenken zur Verfügung. Hierfür, sowie für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. in einer Reihengrabstätte | 250,00 €. |
| 2. in einer Wahlgrabstätte | 250,00 €. |

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. in einer Reihengrabstätte | 500,00 €. |
| 2. in einer Wahlgrabstätte | 500,00 €. |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|---|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte, -rasengrabstätte | 250,00 €, |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 250,00 €, |
| c) in einer Urnenwand (je Urne) | 70,00 €, |
| d) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 250,00 €, |
| e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 250,00 €. |

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung, an Freitagen nach 12 Uhr sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von 200,00 €.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Die Umbettung einer Leiche von einem Reihengrab nach einem Familiengrab sowie die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung nach einem anderen Friedhof kann nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt von dem Antragsteller bzw. von der Antragstellerin auf seine bzw. ihre Kosten veranlasst werden. Ein Anspruch auf die Ausführung einer Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche durch die Gemeinde kann nicht erhoben werden.

(2) Für Umbettungen oder Ausgrabungen von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung einer Urne für die Wiederbestattung in einem anderen Friedhof

Erdbestattung	100,00 €,
Urnenwand	70,00 €,

b) für die Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs

1. Erdbestattung	350,00 €,
2. Urnenwand	170,00 €.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines bzw. einer Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 400,00 €, |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines bzw. einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.050,00 €, |
| c) Reihengrab in einem Wiesengrabfeld, inkl. Dauerpflege | 1.900,00 €. |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 300,00 €.

(3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einem Bodendeckerfeld inkl. Dauerpflege werden erhoben: 450,00 €.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 1.125,00 €.

(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstelle 1.500,00 €,
b) für jede weitere Grabstelle je 750,00 €

(3) Für die Überlassung einer ein- oder zweistelligen Wiesengrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen, inkl. Dauerpflege werden erhoben:

a) für die erste Grabstelle 3.000,00 €,
b) für die zweite Grabstelle 1.500,00 €.

(4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen für die Dauer von 35 Jahren werden erhoben:

a) je Grabstätte für 2 Urnen 900,00 €,
b) für jede weitere Grabstelle (bis zu vier) je 450,00 €.

(5) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in einem Bodendeckerfeld inkl. Dauerpflege und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen für die Dauer von 35 Jahren werden erhoben:

a) je Grabstätte für 2 Urnen 1.200,00 €,
b) für jede weitere Grabstelle (max. zwei) je 600,00 €.

(6) Für die Überlassung einer Urnennische für die Dauer von 35 Jahren werden erhoben:

a) für die erste Grabstelle 1.000,00 €,
b) für jede weitere Grabstelle (bis zu zwei) je 400,00 €.

Diese Gebühr beinhaltet eine unbeschriftete Verschlussplatte.

(7) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/35 der vollen Gebühr,
b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/35 der vollen Gebühr.

(8) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung einer Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden 100,00 € erhoben.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	150,00 €,
b) Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	300,00 €,
c) einstellige Wahlgrabstätte	300,00 €,
d) mehrstellige Wahlgrabstätte je Grabstelle	225,00 €,
e) Urnenreihengrabstätte	100,00 €,
f) Urnenwahlgrabstätte	150,00 €,
g) Urnenrasengrabstätte	25,00 €,
h) Urnennische	25,00 €.

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

Gemäß § 34 Abs. 3 Friedhofsordnung werden die Gebühren für die Grabräumung zurück-erstattet, wenn die Nutzungsberechtigten die Grabräumung auf Antrag selbst vornehmen. In diesem Falle ist eine pauschale Nutzungsgebühr für die Containernutzung in Höhe von 7,50 € für Einzelgrabstätten bzw. 15,00 € für mehrstellige Grabstätten zu entrichten.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 26.09.2006 aufgestellt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	150,00 €,
b) Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	300,00 €,
c) einstellige Wahlgrabstätte	300,00 €,
d) mehrstellige Wahlgrabstätte je Grabstelle	225,00 €,

e) Urnenreihengrabstätte	100,00 €,
f) Urnenwahlgrabstätte	150,00 €,
g) Urnenrasengrabstätte	25,00 €,
h) Urnennische	25,00 €.

Die Gebühren entstehen vor der Abräumung. Auf Antrag können die Nutzungsberechtigten die Grabräumung selbst vornehmen. In diesem Falle ist eine pauschale Nutzungsgebühr für die Containernutzung in Höhe von 7,50 € für Einzelgrabstätten bzw. 15,00 € für mehrstellige Grabstätten zu entrichten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Biebesheim am Rhein folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen):

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1. einmalig	10,00 €,
2. für die Dauer von einem Jahr	60,00 €.

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 100,00 €.

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 30,00 €.

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26.09.2006 außer Kraft.